

Anleitung zum Auffinden von Personenakten

bei Gesuchen um Akteneinsicht für Direktbetroffene oder Angehörige
von ehemaligen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung

I. GRUNDSÄTZLICHES

a) Koordination

Die KESB stellt die Einsicht in die Akten sicher.

b) Hinweise zum Ablaufschema

KESB:

Im Zuge der Übertragung der vormundschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden an den Kanton wurden Verzeichnisse der vorhandenen Akten ab 1970 erstellt ("Archivierung Massnahmen Gemeinde") und an die KESB übergeben. Einige Gemeinden haben auch ihre Fälle vor 1970 in diesem Verzeichnis erfasst. Die Akten der abgeschlossenen Fälle blieben dabei in den Gemeindearchiven.

Zur Erleichterung der Recherche kann als **erster Schritt** dieses Verzeichnis konsultiert werden; in jedem Fall ist aber eine Anfrage bei der Gemeinde notwendig.

Gemeinde:

Die **Protokolle** der Behörden (Armenpflege/ Fürsorgebehörde und Waisenamt/ Vormundschaftsbehörde) sollten in gebundener Form (Buch) vorhanden sein, in den frühen Jahren teilweise handschriftlich. Sie verfügen in den meisten Fällen über ein Register, in dem Personen auffindbar sind. Wenn Akten fehlen, geben oftmals immerhin diese Protokolle Auskunft.

Kanton:

Auch wenn die Massnahmen von den Gemeinden beschlossen wurden, war der Regierungsrat teilweise Bewilligungs- und Rekursinstanz und hatte zudem die Entlassenenfürsorge unter sich. Deshalb erhält auch das Staatsarchiv von der KESB die Gesuche um Akteneinsicht.

II. ABLAUFSCHEMA

